

B e r i c h t

des Ausschusses für Theologie, Kirche und Mission

betr. Einbeziehung von Jugendlichen zur nächsten Kirchenvorstandswahl

Rhauderfehn, 30. Oktober 2010

I.

Die 24. Landessynode hatte während ihrer V. Tagung in der 23. Sitzung am 27. November 2009 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Jugendausschusses betr. Situation der Jugendarbeit in der hannoverschen Landeskirche – aktuelle Herausforderungen (Aktenstück Nr. 29 A) auf Antrag des Ausschusses folgenden Beschluss gefasst:

"Der Ausschuss für Theologie, Kirche und Mission (federführend) und der Jugendausschuss werden gebeten, gemeinsam mit der Landesjugendkammer ein Konzept auf Ebene der Landeskirche zu entwickeln, wie Jugendliche bei der nächsten Kirchenvorstandswahl gut einbezogen werden können, sodass sie von ihrem aktiven und passiven Wahlrecht Gebrauch machen. Der Ausschuss für Öffentlichkeit, Medien und Kultur ist zu beteiligen. Hierüber ist der Landessynode im Jahr 2010 zu berichten."

(Beschlusssammlung der V. Tagung Nr. 3.6.8)

II.

Der Ausschuss für Theologie, Kirche und Mission hat die Thematik beraten und berichtet unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse des Jugendausschusses wie folgt:

Notwendig ist eine zukunftsfähige Kirche. Nur im Engagement möglichst breit gefächerter Gruppen und Glieder der Kirche(ngemeinden) kann es gelingen, in der Gemeinschaft der Kinder Gottes den christlichen Glauben mitten in unserer Welt zu bekennen und Kirche aktiv und attraktiv zu gestalten.

Die Mitarbeit junger Menschen ist, wie in anderen Bereichen auch, in den Kirchengemeinden wichtig. Sie sind Gegenwart und Zukunft der Kirche; deshalb ist die Arbeit mit Kin-

dern und Jugendlichen die Basis für kirchliche Arbeit. Menschen, die sich eingebunden und ernst genommen fühlen, möchten mitbestimmen und sind auch bereit, Verantwortung zu übernehmen. Das gilt für Jugendliche wie Erwachsene. Der Ausschuss ist überzeugt: Jugendliche könnten die Arbeit im Kirchenvorstand bereichern und verändern.

Zu berücksichtigen ist, dass Jugendliche in einer Phase vielfältiger Umbrüche leben: Schulabschluss oder -wechsel, Berufsausbildung, Studium - häufig verbunden mit Prüfungen, Freiwilliges Soziales Jahr und Auslandsaufenthalte, Wohnortwechsel, Loslösung vom Elternhaus und eigene Familiengründung sind ständige Veränderungen, die Auswirkungen auf das Engagement in der Kirchengemeinde haben. Das macht es nicht gerade leichter, sie für ein Amt zu gewinnen, das auf sechs Jahre angelegt ist. Schon die 23. Landessynode stellte fest, dass es darauf ankommt, "sich auf neue, auch **temporäre Partizipationsformen** einzulassen" (vgl. Aktenstück Nr. 178 der 23. Landessynode). Um so mehr stellt sich die Frage: Wie können Jugendliche motiviert werden, in der Kirchengemeinde und besonders in der Kirchenvorstandsarbeit mitzuwirken?

Wichtig für alle Kandidaten und Kandidatinnen ist eine realistische Aufklärung über die Arbeit im Kirchenvorstand (sowohl vor Ort vonseiten der Kirchengemeinden als auch durch landeskirchliche Stellen). Wer einschätzen kann, was auf einen zukommt, ist eher zur Mitarbeit bereit.

Aspekte der Einbeziehung von Jugendlichen zur Kirchenvorstandswahl

Zu bedenken ist, dass die Kirchenvorstandswahlen in Gesetzen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen geregelt sind. Sie können nicht einseitig von der hannoverschen Landeskirche geändert werden und würden ggf. erst zur Wahl im Jahr 2018 in Kraft treten. Dennoch sollte das kein Hinderungsgrund sein, notwendige Änderungen anzuregen und auf den Weg zu bringen.

- **Aktives Wahlrecht:**

Wie bei einer kommunalen Wahl sind Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr wahlberechtigt (§ 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände - KVVG). Allerdings sind Jugendliche mit 14 Jahren religionsmündig. Konfirmierte gelten als mündige Glieder der Kirchengemeinde, mit der Berechtigung Pate zu werden und auch am Abendmahl teilzunehmen. In vielen Kirchengemeinden werden Konfirmierte zur Mitarbeit z.B. im Kindergottesdienst eingeladen. Sollten deshalb Jugendliche schon nach der Konfirmation zur Kirchenvorstandswahl (KV-Wahl) eingeladen werden?

Der Ausschuss hat die Herabsetzung des aktiven Wahlrechtes auf 14 Jahre diskutiert; sie wird von drei Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands praktiziert. Dennoch haben sich die Mitglieder des Ausschusses für Theologie, Kirche und Mission - wie die mitbeteiligten anderen Ausschüsse auch - gegen eine Herabsetzung des Wahlalters ausgesprochen. Das aktive Wahlrecht mit 16 Jahren geht bereits heute über die staatlichen Regelungen hinaus. Um so mehr ist es eine Herausforderung, die Teilnahme von Jugendlichen ab 16 Jahren an der KV-Wahl zu fördern und zu bewerben. Die Wahlbeteiligung der 16- bis 18-jährigen lag bei der letzten KV-Wahl bei 2 %; bei der KV-Wahl im Jahr 2000 waren es 1,6 %.

Dabei ist sich der Ausschuss darüber im Klaren, dass die (Nicht-)Aktivität Jugendlicher bei der KV-Wahl in der Regel ein Spiegelbild der örtlichen Jugendarbeit ist. Jugendliche, die in der Kirchengemeinde einen Ort haben und sich angenommen wissen, sind auch bereit, sich einzubringen und in der Kirchengemeinde Verantwortung zu übernehmen. Hier entsteht die Einsicht in die Bedeutung der KV-Wahl und die Bereitschaft, sich wählen zu lassen. Das Verhältnis zur Kirchengemeinde ist maßgeblich für eine potenzielle Mitarbeit im Kirchenvorstand. Wenn Kandidaten und Kandidatinnen die Belange von Jugendlichen vertreten, werden sie (sie) auch wählen und sich so auch ihrer Verantwortung für die Kirchengemeinde stellen.

- **Passives Wahlrecht:**

Gemäß § 8 KVBG sind Jugendliche wählbar, wenn sie volljährig sind. Bei der vergangenen KV-Wahl wurden auf dem gesamten Gebiet der hannoverschen Landeskirche 116 Jugendliche zwischen 18 und 24 Jahren gewählt; das sind 1,5 % aller gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes. Diese Zahl hat kontinuierlich abgenommen (1994 waren es noch 2,4 %). Dafür sind verschiedene Gründe ins Feld zu führen. Zum einen die zunehmende Flexibilität und Mobilität junger Menschen; zum anderen die zeitliche Bindung.

- **Dauer der Legislatur**

Eine sechs Jahre dauernde Amtszeit der Kirchenvorstände ist für viele Jugendliche kaum überschaubar und planbar. Dem würde ein kürzer befristetes Engagement entgegenkommen. Der Ausschuss hat die Verkürzung der Legislaturperiode von sechs auf beispielsweise vier Jahre beraten. Eine verkürzte Wahlperiode würde nach Meinung des Ausschusses die Attraktivität dieses Amtes erhöhen, übrigens nicht nur für junge Menschen. Auch für andere Personengruppen ist es schwer, sich für sechs Jahre zu binden. Der besonderen Problematik der Jugendlichen wäre wahrscheinlich auch damit noch nicht Genüge getan. Eine Verkürzung der Amtszeit hätte auch Auswirkungen auf

die Amtszeiten anderer Gremien (Kirchenkreistage, Landessynode). Dennoch muss sich die Kirche über kurz oder lang der Tatsache stellen, dass ein zeitlich begrenzteres Ehrenamt vermehrt gewünscht wird. Dem steht erfahrungsgemäß eine recht lange Einarbeitungszeit in die Kirchenvorstandsarbeit entgegen. Auch ist der erhebliche Aufwand zur Durchführung eines Wahlverfahrens zu berücksichtigen. Andererseits würden häufigere Wahlen den Stellenwert der Arbeit der Kirchenvorstände in den Focus der Öffentlichkeit rücken. Das könnte letztlich einen Imagegewinn für die Kirchenvorstandsarbeit bedeuten.

Der Ausschuss hat auch über ein alternierendes Wahlsystem mit einer Amtszeit von sechs Jahren und einer alle drei Jahre stattfindenden Wahl des halben Kirchenvorstandes nachgedacht. Damit wäre einerseits ein Stück Kontinuität gewährleistet, andererseits die Möglichkeit gegeben, das Amt nach drei Jahren zur Verfügung zu stellen. Die Kandidatensuche könnte sich unter dieser zeitlichen Perspektive sehr viel einfacher gestalten. Die relativ kurzen Abstände der Wahlen könnten allerdings eine "Wahlmüdigkeit" zur Folge haben. Die Wahlbeteiligung beträgt auch jetzt schon nur 17,3 %; das kann kaum unterschritten werden.

Zwar haben sich die Ausschüsse schließlich mehrheitlich für die Beibehaltung der 6-jährigen Legislaturperiode ausgesprochen. Dennoch könnte es sinnvoll sein, intensiver zu prüfen, welche Auswirkungen eine verkürzte Amtszeit hätte.

- **Quotenregelung**

Der Ausschuss hat auch die Möglichkeiten gesetzlicher Vorgaben erörtert, wie sie z.B. der Lutherische Weltbund für seine Vollversammlungen praktiziert. Dort sind 20 % der Delegierten Jugendliche (bis 30 Jahre). So könnte ein genereller Anteil von Jugendlichen (z.B. 10 %) für die Konstituierung der Kirchenvorstände vorgeschrieben werden. Nach eingehender Beratung wird jedoch von einer wie auch immer gearteten Quotenregelung abgesehen. Eine einmalige Vollversammlung ist nicht mit einer kontinuierlichen Mitarbeit im Kirchenvorstand vergleichbar. Der Arbeit und der Einstellung zur Kirchenvorstandsarbeit ist es nicht angemessen, wenn bestimmte Personen nur aufgrund einer Quote in die Verantwortung genommen werden. "*Quotes ensure space but not participation!* – Quoten sichern wohl Freiräume aber noch keine Beteiligung." Die Achtung gegenüber den besonderen Gaben Jugendlicher und ihrer Sichtweisen verbietet jegliche Formen einer "gesetzlichen Abordnung". Frucht tragen wird die gemeinsame Kirchenvorstandsarbeit nur dann, wenn die volle Bereitschaft aller dazu gegeben ist.

- **Berufungsverfahren**

Mit dem jetzigen Wahlsystem ist es kaum möglich, Jugendlichen einen dauerhaften Platz im Kirchenvorstand zu gewährleisten. Um sie und ihre Anliegen dennoch ernst zu nehmen und ihnen angemessene Beteiligungsformen zuzugestehen, bietet sich derzeit nur das Instrument der Berufung in den Kirchenvorstand an (§ 37 KVBG). An dieser Stelle besteht bei geltender Gesetzeslage ein erheblicher Spielraum, um Jugendliche in die Arbeit der Kirchenvorstände einzubeziehen; vorausgesetzt, die Einsicht in die Notwendigkeit wird von den handelnden Personen geteilt.

Der Ausschuss sieht hier die größten Chancen und Handlungsspielräume.

Darum sollten die Kirchenvorstände anlässlich der KV-Wahl im Jahr 2012 dafür sensibilisiert werden, im Rahmen der Berufung die jungen Menschen besonders in den Blick zu nehmen, sofern sie nicht aufgrund der Ergebnisse der Wahl bereits im Kirchenvorstand vertreten sind. Dies könnte und müsste durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und angemessene Kampagnen geschehen. Damit es am Ende nicht nur bei der guten Absicht und entsprechenden Appellen bleibt, plädiert der Ausschuss dafür, dieses Ziel durch definierte Mindeststandards zu beschreiben und nach Möglichkeiten der Umsetzung in dem beschriebenen Umfang zu suchen.

Die Minimalforderung, die flächendeckend in der Landeskirche umgesetzt werden könnte und müsste, sollte lauten: Für den Fall, dass auch durch das Berufungsverfahren keine Jugendlichen im Kirchenvorstand vertreten sind, sollte den Kirchenvorständen zur Auflage gemacht werden, eine Person zu benennen, die bereit und fähig ist, als Verantwortliche für den Jugendbereich zu agieren. Schließlich können in den Ausschüssen, in denen es um die Belange Jugendlicher geht, Jugendliche eingebunden und beteiligt werden. Dadurch, dass alle Kirchenvorstände diesbezüglich gegenüber den Kirchenkreisvorständen berichtspflichtig sind, würde das Anliegen einen entsprechenden Stellenwert erhalten. Verhindert werden müsste, dass diese Auflage nicht als vorschneller "Heldenausgang" genutzt wird, um der eigentlich intendierten Berufung von Jugendlichen aus dem Wege zu gehen.

III.

Der Ausschuss für Theologie, Kirche und Mission stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. *Das Landeskirchenamt wird gebeten, in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Einbeziehung von Jugendlichen zur nächsten Kirchenvorstandswahl besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Der Ausschuss für Öffentlichkeit, Medien*

und Kultur ist zu beteiligen. Ziel sollte sein, die Wahlbeteiligung Jugendlicher auf 4 % zu steigern; die Zahl der gewählten Mitglieder der Kirchenvorstände (zwischen 18 und 24 Jahren) sollte bei 200 Personen liegen.

- 2. Das Landeskirchenamt wird gebeten, den Kirchenvorständen in geeigneter Weise nahe zu legen, im Rahmen des Berufungsverfahrens nach § 37 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände darauf hinzuwirken, besonders Jugendliche in den Blick zu nehmen, sofern das nicht schon durch das Ergebnis der Wahl gegeben ist.*

Sollte nach Bildung der Kirchenvorstände kein Jugendlicher bzw. mehrere Jugendliche im Kirchenvorstand vertreten sein, sind die Kirchenvorstände gebeten, eine Person des Gremiums zu benennen, die bereit und fähig ist, als Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin und Verantwortliche bzw. Verantwortlicher für den Jugendbereich zu agieren. Den Kirchenkreisvorständen ist darüber zu berichten.

- 3. Das Landeskirchenamt wird ggf. unter Beteiligung des Arbeitsfeldes Ehrenamt im Haus kirchlicher Dienste gebeten zu prüfen, ob eine Verkürzung der Amtszeit der Kirchenvorstände das Kirchenvorsteheramt insgesamt attraktiver machen würde. Der Landessynode ist darüber zu berichten.*

Bohlen
Vorsitzender